

DE

***Fall Nr. COMP/M.3694 -
HOCHTIEF / ABB / JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 24/02/2005

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32005M3694***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24.02.2005
SG-Greffe(2005) D/200864/ 200865/ 20866

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

ÖFFENTLICHE VERSION

An die anmeldenden Parteien

Betr.: Sache Nr. COMP/M.3694 – Hochtief / ABB / JV
Anmeldung vom 31.01.2005 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.
139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 35 vom 10.02.2005,
Seite 8

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 31.01.2005 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, durch das die Unternehmen HOCHTIEF Construction AG (Deutschland), das von HOCHTIEF AG („Hochtief“, Deutschland) kontrolliert wird, ABB Gebäudetechnik AG (Deutschland), das von ABB Ltd. („ABB“, Schweiz) kontrolliert wird, und die Landeshauptstadt Magdeburg („Stadt Magdeburg“, Deutschland) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG („Stadion Magdeburg“) durch Kauf von Anteilsrechten erwerben.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Hochtief: Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb von komplexen Bauprojekten aller Art;

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

- ABB: Stromübertragung und -verteilung, Anlagenbau, Automatisierungstechnik und Finanzdienstleistungen;
 - Stadt Magdeburg: kommunale Gebietskörperschaft;
 - Stadion Magdeburg: Errichtung und Betrieb eines Sportstadions.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluss für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Neelie KROES
Mitglied der Kommission

² Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:
http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf